

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

1. Änderungssatzung **zur Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung** **von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes** **für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen** **vom 21.12.2011**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW S.688). und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art I.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 8
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme ausweislich des Bauprogramms mit Grunderwerb für die Verbreiterung oder Neuanlegung einer Teileinrichtung verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die entsprechenden Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

(3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 durch Satzung festlegen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), 21.12.2011

Dr. Hollstein
Bürgermeister